

# **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB**

Aufgrund des § 25 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Veränderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 19.06.2018 (GBl. S. 221), hat der Gemeinderat am **15.10.2019** folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

## **§ 1**

### **Anordnung des Vorkaufsrechtes**

Der Stadt Weilheim an der Teck steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Bissinger Straße, Kelterstrasse, Scholderplatz bis zum Lindachufer ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

## **§ 2**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufrechtes nach § 1 dieser Satzung erstreckt sich auf die Flst. Nrn. 557, 557/1, 561/2, 562/1, 562/2, 562/3, 562/4, 563/1, 563/2, 563/4, 563/5, 634, 636, 638, 639, 640, 641, 4867, 4867/1, 4868, 4868/1, 4868/2, 4868/3, 4868/4 und 4868/5. Für den räumlichen Geltungsbereich des Vorkaufrechtes nach § 1 dieser Satzung ist der Lageplan vom 30.09.2019 maßgebend.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese Satzung kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadt Weilheim an der Teck, Bauverwaltung, Marktplatz 6, Weilheim an der Teck eingesehen werden. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

### **Heilung von Verfahrens- und Formfehlern, sowie von Mängeln der Abwägung**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 19.06.2018 (GBL. S. 221) gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ausgefertigt  
Weilheim, den 15.10.2019

Johannes Züfle  
Bürgermeister